



HS Gesundheit
BOCHUM

Amtliche Bekanntmachung

AB 10/2022

22.04.2022

Hochschule für Gesundheit
University of Applied Sciences

www.hs-gesundheit.de

Änderungsrichtlinie vom 05.04.2022 für die Richtlinie Planung und Organisation in Studium und Lehre an der Hochschule für Gesundheit vom 23.03.2021, zuletzt geändert am 30.11.2021

Zweite Änderungsrichtlinie vom 05.04.2022 für die Richtlinie Planung und Organisation von Studium und Lehre vom 23.03.2021, zuletzt geändert am 30.11.2021

Artikel I

Die in den Amtlichen Bekanntmachungen veröffentlichte Richtlinie Planung und Organisation von Studium und Lehre vom 23.03.2021, zuletzt geändert am 30.11.2021, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In § 2 Abs. 2 b) wird Satz 1 gestrichen und durch folgende zwei Sätze ersetzt:

Ein Modul erstreckt sich in der Regel über ein Semester und hat einen Umfang von 6 CP, der sich in einem angemessenen Verhältnis von Präsenz- und Selbststudium aufteilt. Präsenzlehrveranstaltungen sind in ganzen Semesterwochenstunden anzugeben.

b) In § 2 Abs. 3 b) wird am Ende folgender Satz hinzugefügt:

„Für studiengangübergreifende Veranstaltungen sind geeignete Zeitfenster zwischen den beteiligten Studiengängen und ggf. Departments zu vereinbaren.“

2. Nach § 3 wird folgender neuer § 4 eingefügt:

§ 4 Raumplanung

(1) Bei der Planung von Veranstaltungen und der Vergabe von Räumen ist auf die wirtschaftliche Verwendung der Ressourcen zu achten.

(2) Pro Lehrveranstaltung kann maximal ein Seminarraum oder Hörsaal angefragt werden. Bei Bedarf ist die zusätzliche Anfrage von Skills Labs möglich. Es besteht kein Anspruch auf Erhalt der angefragten Räume zu einer bestimmten Zeit. Für Gruppenarbeitsphasen innerhalb einer Lehrveranstaltung können u.a. die ‚Lernwelten‘ genutzt werden, diese können jedoch nicht gebucht werden.

(3) Alle Veranstaltungen sind spätestens 10 Wochen vor Vorlesungsbeginn im Campusmanagementsystem (HISinOne) einzustellen. In den folgenden fünf Wochen werden den Veranstaltungen durch das Dezernat 2 die Räume zugeordnet und die Bereiche erhalten anschließend eine Woche Zeit zur Kontrolle der Buchungen. Diese Regelung soll sicherstellen, dass die Studierenden ihren Stundenplan mindestens 4 Wochen vor Vorlesungsbeginn erhalten.

(4) Die Raumvergabe erfolgt nach folgender Rangfolge:

a) Prüfungen

b) Studiengangübergreifende Module und Lehrveranstaltungen, die im Rahmen von vereinbarten Zeitfenstern nach § 2 Abs. 3 b) regelmäßig wiederkehrend über den Semesterverlauf geplant sind.

c) Module und Lehrveranstaltungen innerhalb von Modulen der regulären Studiengänge, die regelmäßig wiederkehrend über den Semesterverlauf geplant sind, um einen wöchentlich wiederkehrenden Stundenplan zu gewährleisten.

d) *Module und Lehrveranstaltungen innerhalb von Modulen der regulären Studiengänge, die nicht regelmäßig wiederkehrend über den Semesterverlauf oder als Einzeltermine geplant sind.*

e) *Weitere Raumwünsche, die über den Bedarf gemäß § 4 Abs. 2 hinausgehen.*

(5) Die Konferenzräume sind nicht Bestandteil des Raumprogramms der Hochschule und dürfen deshalb nur in Ausnahmefällen für die Lehre verwendet werden.

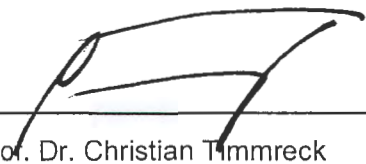
3. Der bisherige § 4 wird § 5.

Artikel II

Diese Änderungsrichtlinie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule für Gesundheit in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Präsidiumsbeschlusses der Hochschule für Gesundheit vom 05.04.2022 durch den Präsidenten der Hochschule:

Bochum, den 11.04.2022



Prof. Dr. Christian Timmreck

Der Präsident